

Auf Friedhöfen geltende Arbeitsschutz- Maßnahmen und Arbeitssicherheits-Regeln



I. Themenbereich: Bauliche Anlagen auf dem Friedhof

1. Sozialräume

- Müssen baulich von Leichenräumen getrennt sein - Grundmaße ergeben sich aus der Arbeitsstättenverordnung
- z. B. Pausenräume (bei mehr als 10 Mitarbeitern, 1 m² pro Mitarbeiter, eingerichtet), Liegeräume (zum Ausruhen für werdende/stillende Mütter), Umkleieräume (wenn besondere Arbeitskleidung erforderlich, Trennung nach Geschlechtern, abschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten, alternativ: Kleiderablage mit Wertfach), Waschräume (wenn es die Tätigkeit bzw. hyg. Gründe es erfordern, nach Geschlechtern getrennt, Verbindung zu den Umkleieräumen, alternativ: Waschgelegenheiten), Toiletten (bei mehr als 5 Mitarbeitern nach Geschlechtern getrennt, nur für Betriebsangehörige), Sanitätsräume (bei mehr als 1.000 Mitarbeitern und durchschnittlicher Unfallgefahr, ansonsten bei 100 Mitarbeitern).

2. Leichenhallen

- LH dürfen ausschließlich für die Aufbewahrung von Leichen verwendet werden
- LH müssen räumlich abgetrennt sein und dürfen nur von Befugten betreten werden
- LH müssen gut zu reinigende und zu desinfizierende Oberflächen haben, z. B. Bodenbeläge aus keramischen Fliesen (rutschhemmend, nicht saugfähig, glasiert), Wandflächen/Decken aus abwaschbaren, chemikalienbeständigen Materialien (Fliesen, Anstriche)
- LH benötigen zwingend eine zuverlässig wirkende und funktionierende Lüftungseinrichtung, um eine ausreichende Luftzirkulation zu ermöglichen - z. B. Zuluftöffnung am Fußboden (400 cm² groß) mit Abluftschacht über das Dach (200 cm²) bzw. Querlüftung mit Luftzufuhr von außen bzw. Lüftungsanlagen mit einem stündlichen Luftaustausch des 6- bis 8-fachen Raumvolumens.
- Die Lüftungseinrichtungen müssen gegen das Eindringen von Ungeziefer gesichert sein, z. B. durch Gitter oder Gaze mit einer Maschenweite von 1 mm²
- Türen müssen dicht schließen
- Abflüsse müssen vorhanden sein bzw. müssen Mittel zur Beseitigung von Flüssigkeiten zur Verfügung stehen, z. B. Sägemehl, Zellstoff, Sand, ...
- LH benötigen Waschgelegenheiten mit fließend kaltem und warmem Wasser sowie geeignete Arbeits-/Schutzkleidung.
- Gesichtsmasken, Einweghandtücher, Wasch- und Desinfektionsmittel müssen bereitliegen
- LH sollten sicheres "Rangieren" ermöglichen, Türen sollen mind. 1,70 m breit sein, Gänge sollen eine Breite von mind. 3 m, besser von 3,50 - 4,00 m aufweisen, die Transportwege sollten ebenerdig sein bzw. Rampen aufweisen,
- Kühlräume - Temperatur $\leq 5^{\circ} C$, Türen müssen sicher schließen und von innen zu öffnen sein, wenn sie verschließbar sind => Fluchtmechanismus
- Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln wie Sargwagen oder kraftbetätigte Scherenwagen (s. re.)



3. Sektionsräume

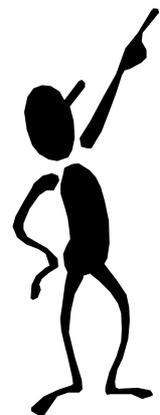
- SR dienen der pathologischen/rechtsmedizinischen Untersuchung des Leichnams
- SR unterliegen besonderen hygienischen Anforderungen
- Waschgelegenheiten dürfen nicht mit den Händen berührt werden, d. h. sie benötigen Fotozelle, Arm- bzw. Fußhebel
- Sektionstische müssen aus geeignetem Material bestehen, z. B. Porzellan oder Edelstahl, einen Ablauf und eine abwaschbare glatte fugenlose Oberfläche haben
- Standraum um den Sektionstisch muss mind. die doppelte Breite des Sektionstisches haben
- Geräte und Instrumente dürfen ausschließlich für Sektionen verwendet werden und sind nach Gebrauch zu reinigen, zu desinfizieren und sicher zu verschließen.
- Nach Anweisung des Obduzenten sind SR nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen und zu desinfizieren
- Sektionsrückstände/Abfälle sind über deutlich gekennzeichnete und verschließbare Abfallbehälter zu beseitigen
- Geeignete Schutzkleidung muss zur Verfügung stehen

4. Aussegnungshallen mit Sargversenkanlagen haben Mindestanforderungen:

- Mit Blickkontakt (direkt/per Kamera): Tastschalter im Obergeschoss, betretbare Klappe oder verriegeltes Geländer, Verkleidung der Quetsch- und Scherstellen im Untergeschoss
- Ohne Blickkontakt: verriegeltes Geländer, Verkleidung der Quetsch- und Scherstellen im Untergeschoss
- Sowie allgemeine Anforderungen wie Kennzeichnung, Typenschild des Herstellers, Tragfähigkeit, Verbot des Mitfahrens von Personen, Betriebsanleitung
- jährliche Überprüfung durch Sachkundigen (evtl. TÜV-Plakette) bzw. Kontrolle der Anlage durch Hersteller mit Eintrag in Prüfbuch

5. Glockentürme

- Gefahrenquelle sind herabstürzende Teile des Glockenturms bzw. die Klöppel der Glocken (Materialermüdung)
- Schutzmaßnahmen: Fangeinrichtungen oder Wartungsvertrag mit Fachfirma und jährlicher Prüfung sowie Eintrag in Prüfbuch.

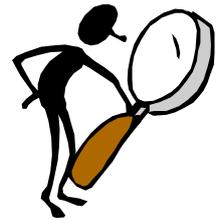


II. Themenbereich: Grabarbeiten

1. Allgemeine Überlegungen bzw. Arbeiten vor der Bestattung

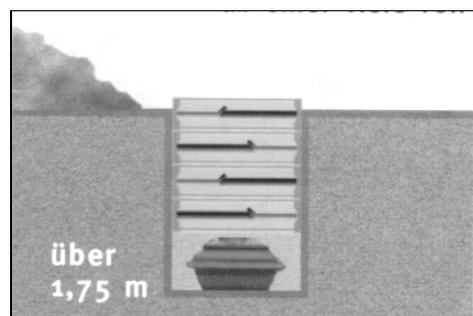
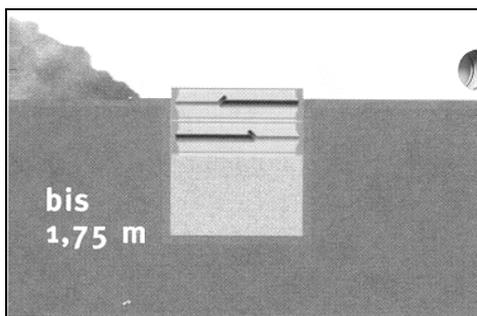
- Ist der Auftraggeber der Grabrechtsinhaber bzw. liegt dessen Einverständnis vor
- Hat der Verstorbene einen Bestattungsanspruch bzw. liegt das Einverständnis der Friedhof-Verwaltung vor
- Grabstätte, Grabstelle und Grabplatz muss eindeutig bestimmt sein, evtl. Graburkunde
- Der zu bestattende Sarg muss vermessen werden, damit das Grab die richtige Breite und Länge hat - evtl. gibt es vorgeschriebene Sarggrößen lt. Satzung oder der Sarg hat Überlänge bzw. -breite.
- Grabstätte mit den Nachbargräber besichtigten, evtl. bereits bestehende Schäden an Grabmalen oder den Nachbargräbern dokumentieren bzw. dem FH-Träger melden. (Haftung ausschließen!)
- Bepflanzung entfernen evt. auch auf dem Nachbargrab

- Grabmal der Grabstätte und evtl. der Nachbargräber von Sachkundigen auf Standfestigkeit prüfen lassen und ggf. Entfernung veranlassen. Wenn ein Streifenfundament vorhanden ist (geht bis in den frostfreien Bereich), kann das Grabmal i. d. R. stehen bleiben.
- Standsicherheit von Grabmal kann von Hand per Druckprobe oder mittels technischer Prüfgeräte geprüft werden.
- Festlegen von Stellplatz für Grabbagger und für Erdaushub-Container (fester Untergrund, standsicher und mit vorgeschriebener Abständen)



2. Ausheben des Grabes mit Ausschachtung

standfeste Böden	nicht standfeste Böden
z. B. gewachsener Fels bzw. bindige Ton- und Lehmböden bzw. Böden, die 50 Jahre nicht bewegt wurden	z. B. nicht bindige Böden mit Sand, Kies, Mergel und Rollkiesel oder angeschüttete Böden oder wiederholt belegte Grabfelder
bis 1,75 m Grabtiefe reichen Saumbohlen, die die Grabwände bis 50 cm Tiefe allseitig und lückenlos absichern (= teilverbaut) über 1,75 m Grabtiefe ist das Grab allseitig und durchgehend und lückenlos ab der Grabsohle zu verbauen	Unabhängig von der Grabtiefe ist das Grab durchgehend allseitig und lückenlos ab der Grabsohle zu verbauen
Saumbohle muss 5 cm über den Grabrand hinausreichen => Schutz gegen lose Erde, Steine, etc., aber auch Stolperstelle!	
Mit Verbaumaßnahmen ist ab 1,25 m Grabtiefe zu beginnen und entsprechend dem Aushub fortschreitend vorzunehmen	
Eine zweite Person muss sich in Sichtnähe befinden (bei nicht standfesten Böden bzw. über 1,75 m Grabtiefe)	
Beim Ausheben muss ständig eine Leiter bereitstehen, die vom Grab aus erreichbar ist und mind. 1 m über Grabesrand hinausragt; Schalungen und Spreizen dürfen nicht für den Ein- und Ausstieg benutzt werden	
Das Unterhöhlen der Grabwände und Fundamente ist unzulässig	
Benötigte Arbeitsfläche für ein Erdgrab: 2,30 x 0,90 m	



Manueller Aushub	Maschineller Aushub
Sollte Ausnahme sein, meist in älteren Grabfeldern bzw. bei ungünstigen Lagen bzw. schwierigen Bodenverhältnissen; Einsatz von Verbaubohlen aus Holz bzw. Stahl bzw. Aluminium	Aus ergonomischen Gründen vorzuziehen, Grabbagger ermöglicht den Einsatz von rahmensteifen Kastenverbausystemen - bes. bei nicht nichtbindigen Böden (Sand, ...)

3. Aushublagerung

- Grabränder nicht mit Erdreich belasten
- Schutzstreifen von 60 cm bei aufgeschütteter Erde - wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, dann muss ein Schutz gegen das Abrutschen der Erde erfolgen
- Alternativ: Abseits-Lagerung der Erde in Kästen/Container an geeigneter Stelle bzw. mittels Transportfahrzeug beiseite schaffen
- Erdcontainer sind auch für Überbau anderer Gräber geeignet
- Evtl. nicht mehr benötigte Erde schon abtransportieren

4. Absicherung und Dekoration der Grabstätte für die Bestattung

- Grabstelle ist rundum durch sicher aufliegende, trittsichere Beerdigungsbohlen zu befestigen, keine Stolperstellen
- Holzbohlen bzw. Profilroste mit einer Mindestbreite von 40 cm, Ausnahmen durch Berufsgenossenschaft bei schwierigen Platzverhältnissen möglich
- Grabmatten dürfen nicht über den Laufrost liegen => Stolpergefahr!
- Nach dem Ausschachten ist das offene Grab bis zur Bestattung gegen Hineinstürzen abzusichern, z. B. durch klappbare Laufroste oder sonst. Abdeckung
- Erdaushub mit grünen Matten abdecken => Stolpergefahr!
- Grabboden kann z. B. mit Tannenzweigen ausgelegt werden



5. Abwickeln der Trauerfeier

- geeignete Sargträger auswählen
- Absicherung kurz vor der Bestattung entfernen
- Versenkhälzer mit Versenkseilen/-bändern auslegen bzw. Versenkapparat aufstellen
- Sand-/Erdbehältnis mit Grabschaufeln, Einwurfblumen/Blütenblätter, Weihwasser bereitstellen
- Kerzenständer, Blumen- und Kranzständer, Rednerpult, Urnenkandelaber, ... bereitstellen
- Wichtig: die Grabstelle muss so gestaltet werden, dass sicheres Begehen der Grabränder durch Sargträger möglich ist und dass Trauergemeinde/Pfarrer/Redner ungehindert und sicher an das Grab herantreten können

6. Schließen des Grabes/Anlegen der Grabstätte

- Warten bis die Trauergäste Grabstätte/Friedhof verlassen haben
- evtl. Sargbukett entfernen (wenn nicht vor dem Absenken des Sarges geschehen)
- Links/rechts vom Sarg Erde per Hand verfüllen - Stabilität
- Grabverfüllung mittels Bagger: Erde nicht aus großer Höhe herabfallen lassen, nicht zu stark mit Baggerschaufel verdichten (Sargdeckeleinbruch)
- Grabverfüllung mittels Erdcontainer und Hydraulik => hohes Gewicht auf einmal!
- Verbaumaterial entsprechend der Verfüllung entfernen
- Grabhügel anhäufen: wegen Setzungen, jedoch Höchstgrenze lt. Satzung beachten: 30 cm?
- Restliche Erde abtransportieren und entsorgen (Gebeine, etc aussortieren!)
- Grabkreuz, Grablichter, etc. aufstellen
- Blumen und Kränze so anordnen, dass die Blumenpracht zur Geltung kommt und dass die Schleifentexte gut lesbar sind
- Blumen/Kränze der engsten Angehörigen an die Vorderseite des Grabes legen
- Nachbaranlagen wieder herrichten, Wege säubern, ...

7. Problemfälle

- Sargreste => zerkleinern/entsorgen, Kleidung/Sargausschlag => aussortieren/entsorgen
- Gebeine - in Gebeinskiste bzw. abgedeckt lagern und in Grabsohle wiederbestatten,
- Leichenteile - in Sarg/Kiste betten, FH-Verwaltung verständigen und Desinfektionsmittel bereithalten,
- Wassereinbruch - erschwert Aushub und Verbau, muss abgepumpt werden, sollte vor der Bestattung unbedingt kontrolliert werden => evtl. keine Bestattung wegen hohem Grundwasserstand!
- massiver Stein/Fels - verhindern u. U. das Erreichen der Grabtiefe, Arbeitshilfen: Schlageisen, Kompressor + Presslufthammer, FH-Verwaltung verständigen.
- Urne wieder beisetzen mit Schließen des Grabes bzw. nach Ablauf der Ruhefrist je nach Material entsorgen => Aschenkapsel wird anonym beigesetzt!

III. Themenbereich: Technische Arbeitsgeräte und deren Einsatz

1. Verbaumaterialien

- Verbaueinheit: zwei Längsbohlen mit zwei teleskopierbaren Stirnbohlen
- Am besten: metallene Verbaubohlen - Stahl oder Aluminium
- Holzbohlen - Güteklasse 1 mit mind. 5 cm Stärke, astfrei und mit Wellenblech an den Längsseiten (Schutz vor Einreißen), Spreizen - Güteklasse 1 mit 10 cm Durchmesser, Brusthölzer der Güteklasse 1 von 8/16 cm bzw. Metallspindeln mit statischem Belastungsnachweis
- Vollverschalung als Gleitschalung - vorauseilender Aushub ca. 50 cm, Absenken in Verbaueinheiten bis zur Grabtiefe, Herausziehen nach Verfüllen mit Ziehgerät oder Bagger
- Sicheres Verwahren der Verbaumaterialien, z. B. spezielle Anhänger
- I. d. R. TÜV-geprüft und mit dem GS-Zeichen = ein auf deutschem Recht beruhendes Qualitäts- und Sicherheitszeichen, das vom Hersteller auf freiwilliger Basis auf dem Produkt angebracht wird. Gilt für Produkte, die vom Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) erfasst sind. Für das GS-Zeichen muss eine Baumusterprüfung durchgeführt werden, zudem erfolgt eine regelmäßige Produktionsüberwachung durch eine zertifizierte GS-Stelle.



Erdcontainer

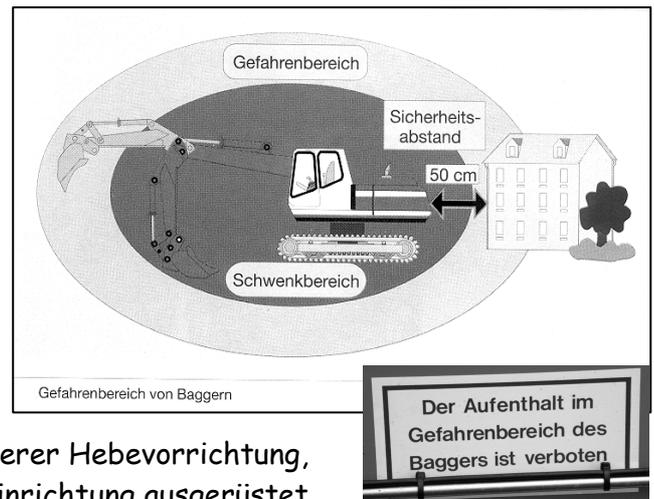
- mind. 60 cm von Grabstätte entfernt aufstellen
- Aus Holz: massiver, kippsicherer Unterbau (Bohlen/Kanthölzer, Bodenteile, Plane - Schutz der Grasnarbe), Seitenteile mit entsprechender Höhe und Absicherung
- Aus Aluminium: standsicher aufstellen gem. der Bedienungsanleitung, evtl. mit Unterlagen zur Druckverteilung, evtl. auf die Kippvorrichtung achten, für den Überbau anderer Gräber geeignet, als Kipp-Container mit einer Hubhydraulik ausgerüstet

Grabbagger und sonst. erforderliche Gerätschaften

- Hydraulikbagger, die der europ. Norm EN 474, Teil 5 entsprechen muss
- Die Umsetzung der EN wird das CE-Zeichen dokumentiert. CE steht für „Communautés Européennes“ und ist für bestimmte Produkte als Sicherheitszeichen vorgeschrieben. Gleichzeitig ist es ein Freifahrtschein für den europäischen Binnenmarkt, aber mit geringeren Anforderungen im Vergleich zum GS-Zeichen



- Spezielle Form: handgeführte Bagger - Schrittgeschwindigkeit, Spurverstellung nach vorheriger Entlastung der Vorderachse über die Stützfüße (Kippgefahr!)
- Aufenthalt im Gefahren- / Schwenkbereich ist verboten, Maschinenführer verantwortlich; falls Hilfsperson im Gefahrenbereich, dann keine Steuertätigkeit!
- Standsicher Aufstellen - Stützfüße unterlegen und arretieren, Bohlen zur Lastenverteilung bzw. als Schutz für Wege / Nachbargräber verwenden
- Beim Verlassen: Greifer auf dem Boden abstellen, den Bagger absenken, hydraulische Systeme entlasten, Bremsen / Arretierungen anziehen, Zündschlüssel abziehen
- Hochziehen von Verbauelementen bei Traglasten von > 1.000 kg: Bagger muss mit besonderer Hebevorrichtung, Anschlagmöglichkeit und einer Überlastwarneinrichtung ausgerüstet sein, Leistungsbruchsicherung am Auslegerzylinder, Traglasttabelle am Fahrerplatz
- Jährlich Untersuchung durch Sachkundigen bzw. TÜV
- Regelmäßige Überprüfung der Systeme (Ölstand, Hydraulikschläuche, Reifendruck, ...), Wartungsintervalle einhalten
- Bedienungsanleitung an der Einsatzstelle mitführen
- Kein Missbrauch: nicht als Arbeitsbühne, nicht zum Absenken/Hochziehen von Personen
- Fahren auf dem Friedhof: Greifer in der niedrigsten Stellung und fixiert, Stützfüße ausfahren als Hilfe beim Umkippen, Unterboden beachten, wenn nötig Bohlen/Fahrbleche verlegen (Überfahrrampen)
- Transport auf Anhängern: Bagger festzurren, Greifer ablegen, Stützfüße arretiert, Durchfahrtshöhe beachten, Drehkranz mit Bolzen sichern
- Bedienung: Schutzalter 18 Jahre, besondere Einweisung des Maschinenführers, zur Ausbildung unter Aufsicht eines Fachkundigen: 16 Jahre.
- Plaketten im Führerhaus: - siehe rechts



sonstige Gerätschaften

- Umbettungszange, Presslufthammer, ... für den Grabbagger
- Kipptester für Grabmale
- Überfahrrampen, z. B. bei engen Wegen

Transportfahrzeuge

- Unterliegen der EG-Maschinenrichtlinie = CE-Zeichen
- Nutzung nur durch unterwiesene Personen
- Bestimmungsgemäßer Einsatz, keine Überlastung
- Mitfahrt auf geeigneten Sitzgelegenheiten

Verkehrswege

- ausreichende Breite für die Grabbagger bzw. Transportfahrzeuge
- Stolperstellen sind zu vermeiden
- Treppen müssen sicher zu begehen sein, Stufenhöhe max. 10 cm, mit Geländer oder Handlauf: gilt ab 4 Stufen, ab 1,50 m Breite bzw. ab 10 Stufen sogar auf jeder Seite ein Geländer bzw. einen Handlauf

